



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Ausbau der Kreisstraße 6129 zwischen (Engen-)Stetten und Hegaublick (L 191), 2. Bauabschnitt, Gemarkung Stetten, Landkreis Konstanz**

### **Feststellung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Umweltverwaltungsgesetz**

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben *Ausbau der Kreisstraße 6129 zwischen (Engen-)Stetten und Hegaublick (L 191), 2. Bauabschnitt, Gemarkung Stetten, Landkreis Konstanz* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Landkreis Konstanz hat mit Schreiben vom 18.07.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für o.g. Vorhaben gestellt.

Für das Vorhaben – Änderung einer sonstigen Kreisstraße durch Ausbau auf einer Länge von 323 m – bedurfte es gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Vorliegend ergab die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, so dass die zweite Prüfungsstufe durchzuführen war.

Nach §§ 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 6 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Hegaualb“ (Schutzgebiets-Nr.: 8118-341). Ein Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen. Ebenso wird keine Lebensstätte einer nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie geschützten Tierart tangiert. Durch den Ausbau der K 6129 wird vom Rand aus gesehen höchstens vier Meter weit in das FFH-Gebiet eingegriffen, wobei es zu einer Versiegelung von 50 qm der insgesamt 1.372 ha großen Fläche des Schutzgebiets kommt. Die vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiesen) sind im nahen Umfeld mit 1,7 ha noch großflächig vorhanden. Damit liegt der Eingriff von 50 qm deutlich unter der Bagatellschwelle von 1 % der FFH-Gebietsfläche und ist somit hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit als unkritisch einzustufen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Immissionen führen wird und angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die K 6129 lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets offensichtlich ausschließen, zumal eine Kompensationsmaßnahme der Verbesserung des Erhaltungszustands einer FFH-Flachlandmähwiese dient.

Durch das Vorhaben sind berg- wie talseitig vorhandene Biotopflächen (Feldgehölz, Feldhecke und Gebüsch „Eichenberg“, Biotop-Nr.: 181183350263) betroffen. Die Gehölzflächen werden aber lediglich randlich und – gemessen an der Gesamtfläche des Biotops „Eichenberg“ von 0,3859 ha – in eher geringem Umfang in Anspruch genommen. Nach erfolgter Kompensation sind auch angesichts der Vorbelastung durch die K 6129 keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen oder die biologische Vielfalt zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ (Schutzgebiets-Nr.: 335004). Die Vielfalt und der Charakter des Landschaftsbildes bleiben aber erhalten bzw. können durch Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen entlang der Ausbaustrecke wiederhergestellt werden.

Der Verlust von Nahrungshabitat häufiger Vogelarten oder Fledermäusen durch die Versiegelung bzw. den Verlust von Gehölzen ist ebenfalls nicht erheblich, da angrenzend diese Strukturen verbleiben und durch Neupflanzungen Ersatz geschaffen wird.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Fauna im Wirkungsraum und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 UVwG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 03.06.2019

Regierungspräsidium Freiburg